[Impressum]

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **9 (1944)**

Heft 5

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Orientieren Sie sich über kommende Filme in den Inseraten der Verleiher

FACHORGAN FÜR DIE SCHWEIZ. KINEMATOGRAPHIE

Schweizer film Suisse

REVUE DE LA CINÉMATOGRAPHIE SUISSE

IX. Jahrgang . 1944
Nr. 5 . 30. Januar

Erscheint monatlich — Abonnementspreise: Jährlich Fr. 10.—, halbjährlich Fr. 5.—
Herausgeber: Schweiz. Lichtspieltheater-Verband — Druck: E. Löpfe-Benz, Rorschach
Redaktionskommission: G. Eberhardt, Dr. Th. Kern, V. Zwicky, Me Rey-Willer, E. Löpfe-Benz
Abonnement- u. Annoncenregie: Reag Reklame AG., Zürich, Weinbergstr. 11, Tel. 8 33 33

Offizielles Organ von: — Organe officiel de

Schweiz. Lichtspieltheaterverband, deutsche und italienische Schweiz, Zürich
Sekretariat Zürich, Bahnhofstraße 89, Tel. 7 65 77

Association cinématographique Suisse romande, Lausanne
Secrétariat Lausanne, Avenue du Tribunal fédéral 3, Tél. 2 60 53

Film-Verleiherverband in der Schweiz, Bern
Sekretariat Bern, Erlachstraße 21, Tel. 2 90 29

Verband Schweizerischer Filmproduzenten, Zürich
Sekretariat Zürich, Rennweg 59, Tel. 33477

Gesellschaft Schweizerischer Filmschaffender, Zürich
Sekretariat Zürich, Bleicherweg 10, Tel. 7 55 22

Inhalt Seite

Vox populi, vox dei 1
Gary Cooper, der große Schweiger 2
Schweizerische Umschau 3
Emil Weber-Wolf †, Solothurn 4
Aus der Werkstatt des Schweizerfilms 6
Neuland der Filmkunst 7
Farbige Zeichenfilme aus Deutschland 9
Atelierbericht Ufa/Bavaria 10
Film und Kino in England 11
Aus Frankreichs Ateliers 11
Filmbrief aus Kroatien 12
Nationale Filmindustrie in Argentinien 14
Oskar Meßter † 14
Internationale Filmnotizen 15
Mitteilungen der Verleiher 15
Film- und Kinotechnik 17
Mutationen SLV 17
Aus dem Handelsamtsblatt 17
Cronache cinematografiche ticinesi 18

Sommaire Page

Pour une appréciation meilleure de l'art cinématographique 19
Un acteur qui est en même temps un éducateur . 20
Un nouveau film suisse 22
Nouvelles de Suisse 22
La production britannique de films décentralisée . 22
Lettre de la Bulgarie 23
Nouvelles de France 23
Nouvelles de Paris 24
Feuille officielle du commerce 24
Communications des maisons de location 24

(Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet)

Vox populi, vox dei ...

In der lebhaften Aussprache des Nationalrates über die Vollmachtenbeschlüsse betreffend die schweizerische Filmwochenschau fielen einige interessante Worte von Leuten, die im Rat mit ihrer Meinung Gewicht haben. So sagte — wir folgen einem Bericht in der «Thurgauer Arbeiterzeitung» — der Sozialist Dr. Schmid von Oberentfelden folgendes:

«Daß der Bundesrat eine Filmzensur einführen mußte, ist klar; es ist auch klar, daß eine schweizerische Filmwochenschau geschaffen werden mußte. Doch geht der hierfür in Frage kommende Vollmachtenbeschluß zu weit. Der Gedanke, daß man von oben herab dem Volke das vorsetzt, was es zu sehen hat, ist unsympathisch, wenn nicht verhaßt. Wir vom Zeitungsgewerbe befürchten, daß dieser Zwang auch auf andere Gebiete übertragen werden könnte und das muß verhindert werden. Die Wochenschau soll so gut geschaffen werden, daß Publikum und Kinobesitzer sie verlangen. Redner kann dem vorliegenden Vollmachtenbeschluß nicht zustimmen.»

Duttweiler-Zürich teilt die Bedenken der Vorredner über diesen Vollmachtenbeschluß. Nicht Zwang, sondern gute Qualität der Wochenschau, ist der Weg, der zu gehen ist.

Huber-St. Gallen (soz.) wendet sich gleichfalls gegen die Tendenz der geistigen Beeinflussung von oben. Trotzdem empfehle sich hier Zustimmung zum Beschluß. ... An einer Seite ist aber Kritik zu üben: Es darf nämlich nicht Sitte werden, daß der Bundesrat für alles und jedes Stiftungen errichtet, wie hier für die Filmwochenschau.

Man wird aus diesen paar Voten heraushören, daß manche unserer Volksvertreter in Bern keineswegs blind

ZÜRICH
Weinbergstrasse 54
Tel. 8 42 00

FILMTECHNISCHE INDUSTRIE
CINEGRAM S. A.
INDUSTRIE DU FILM CINÉMATOGRAPHIQUE

GENÈVE
3, rue Beau-Site
Tél. 2 62 30